



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 35

Rostock, 22.07.2021

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der Universität Rostock vom 15. Juli 2021

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften
der Universität Rostock**

vom 15. Juli 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23 April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, und § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften vom 9. Juni 2017 hat der Fakultätsrat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät die folgende Neufassung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zielstellung
- § 3 Durchführung des Praktikums
- § 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- § 5 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des berufsbezogenen Praktikums.

§ 2

Zielstellung

Das berufsbezogene Praktikum zum Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden durch praktische Erfahrungen. Die Studierenden erwerben Erfahrungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus der Landbewirtschaftung und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsfeldern im Agrarraum. Sie erhalten dabei Einblicke in künftige Tätigkeitsfelder, in Techniken und Technologien auf den Gebieten des Pflanzenbaus, der Tierhaltung und der Bioenergie sowie im Umweltbereich und lernen wirtschaftliche Zusammenhänge sowie soziale und berufsständische Probleme des Agrarsektors kennen.

§ 3

Durchführung des Praktikums

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben gemäß § 2 Absatz Nr. 2 der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften ein Praktikum in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet im Umfang von zwölf Wochen nach Maßgabe dieser Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann die Zulassung zum Studium mit der Auflage erteilt werden, dass bis zu sechs Wochen während des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit oder während eines Urlaubssemesters zu absolvieren sind. Das Praktikum muss bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung vollständig absolviert worden sein.

(2) Das berufsbezogene Praktikum kann ungeteilt oder maximal in drei Abschnitten untergliedert absolviert werden. Dabei sollen mindestens sechs Wochen in einem landwirtschaftlichem Betrieb abgelegt werden.

(3) Die im berufsbezogenen Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen erfolgen in Betrieben und Einrichtungen, die von der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät als Praktikumsbetriebe anerkannt werden. Über die Kriterien der Anerkennung informiert das Studienbüro. Es entscheidet auf Antrag auch über die Eignung als Praktikumsbetrieb. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Praktikumsbeginn schriftlich an das Studienbüro zu richten und dort einzureichen. Es wird empfohlen, das Praktikum rechtzeitig zu planen und sich im Studienbüro beraten zu lassen.

(4) Das berufsbezogene Praktikum ist mit dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“ im Studienbüro anzumelden und eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

- (5) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich, innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.
- (6) Das berufsbezogene Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden.

§ 4

Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des berufsbezogenen Praktikums erfolgt durch das Studienbüro.
- (2) Das berufsbezogene Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, die folgende Angaben enthalten muss:
- Angaben zur Praktikumsstelle
 - Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten
 - Ort und Dauer inklusive Fehltag
 - durchgeführte Tätigkeiten
 - Bemerkungen.

Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterschreiben und im Studienbüro im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Von dort erfolgt eine Information zur vollständigen Absolvierung des berufsbezogenen Praktikums an das Prüfungsamt. Nach Möglichkeit ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ zu verwenden. Falls der Praktikumsnachweis nicht in Deutsch, Englisch oder in einer anderen mit dem Prüfungsamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- (3) Die Bescheinigung ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht (ein bis zwei Seiten) der Praktikantin/ des Praktikanten zu ergänzen. Der Bericht soll eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Praktikumsbericht auch in Englisch oder in Abstimmung mit dem Studienbüro auch in anderen Sprachen abgefasst sein.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Berufspraktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist im Studienbüro einzureichen und durch geeignete Nachweise gemäß Absatz 2 zu belegen.
- (5) Das „Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)“, das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)“ und die Ableistung eines „Bundesfreiwilligendienstes (BFD)“ können in Abhängigkeit von den vorgelegten Berichten gemäß Absatz 2 als Teilpraktikum mit acht Wochen anerkannt werden. Bei einer längerfristigen Ausbildung im ländlichen Raum ist in

Ausnahmefällen eine volle Anerkennung möglich.

(6) Die abgeschlossene Berufsausbildung folgender Berufe wird als Berufspraktikum anerkannt:

- Fachkraft Agrarservice (m/w)
- Fischwirt (m/w)
- Forstwirt (m/w)
- Gärtner (m/w)
- Landwirt (m/w)
- Pferdewirt (m/w)
- Pflanzentechnologe (m/w)
- Tierwirt (m/w)
- Winzer (m/w)
- Landwirtschaftlich-technischer Assistent (m/w) und vergleichbare Berufsabschlüsse (Facharbeiter (m/w))

Für die Anerkennung davon abweichender Berufsabschlüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusses mit Fächerübersicht beizufügen.

(7) Wird die Anerkennung verweigert, so ist dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides zu erheben.

§ 5

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet; eine Kopie ist beim Studienbüro einzureichen. Auf Wunsch wird eine Beratung durchgeführt. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Praktikumsbetriebs, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Dem Praktikumsbetrieb bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Praktikantin/der Praktikant hat im Praktikumsbetrieb die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Sie/er hat Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit im Praktikumsbetrieb zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an der Berufsschule wird auf die ohnehin kurze Praktikumszeit nicht angerechnet.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden

Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie im Praktikumsbetrieb verursachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 09.06.2021 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07.07.2021.

Rostock, den 15. Juli 2021

Professor Dr. Konrad Miegel
Dekan
der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät